

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50300606010003072606
BIC: DAAEEDDXXX

Nr. 08/2016

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Potsdam, 23.06.2016

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.1. - Gemeinsames klinisches Krebsregister der Länder Berlin und Brandenburg startet zum 1. Juli 2016 - Meldepflicht auch für Zahnärztinnen und Zahnärzte**
- 3.1. - ZE-Statistik im PVS**
 - Ergänzung zum Rundschreibenbeitrag aus 12/2015 vom 17.12.2015**
- 3.1.2. - Modulversionen für das Leistungsquartal II/2016 und die monatlichen Abrechnungen Juli/2016**
 - Erinnerung zur Beantragung einer pauschalen Finanzierungsunterstützung für den Austausch des Kartenterminal „GCR 5500-D“ der Firma gemalto GmbH**
- 3.2.5. - Änderungen bei Adhäsivbrücken - Änderung der ZE-Richtlinie sowie neue Gebührennummern 93a und 93b ab 01.07.2016**

Anlage

- Punktwertübersicht Primär- u. sonst. Fremdkassen ab 01.01.2016

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstands
der KZV Land Brandenburg

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstands
der KZV Land Brandenburg

GEMEINSAMES KLINISCHES KREBSREGISTER DER LÄNDER BERLIN UND BRANDENBURG STARTET ZUM 1. JULI 2016

Meldepflicht auch für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Wie uns das zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg mitteilte, soll das gemeinsame klinische Krebsregister der Länder Berlin und Brandenburg am 1. Juli 2016 an den Start gehen.

Ab diesem Zeitpunkt sind auch alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in Berlin oder Brandenburg tätig sind, gemäß Art. 11 Abs. 1 des Staatsvertrages zur Meldung von Tumorerkrankungen an das klinische Krebsregister verpflichtet.

Meldepflichtig sind bösartige Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien und gutartige Tumoren des zentralen Nervensystems nach Kapitel II der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. Ausnahmen bilden Erkrankungsfälle, die an das Deutsche Kinderkrebsregister (DKKR) zu melden sind, sowie nicht-melanotische Hautkrebsarten und ihre Frühstadien, welche an das (epidemiologische) gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen (GKR) gemeldet werden.

Weitere Informationen (Meldestellen, Meldeanlässe, Fristen etc.) entnehmen Sie bitte im Bedarfsfall der Internetseite des Klinischen Krebsregisters (<http://www.kkrbb.de>), auf welcher u. a. auch eine Übersicht „Informationen/FAQs für meldepflichtige Personen und Meldestellen“ eingestellt ist.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

ZE-STATISTIK IM PVS

ERGÄNZUNG ZUM RUNDSCHREIBENBEITRAG AUS 12/2015 VOM 17.12.2015

Seit dem ersten Quartal 2016 sind neue Funktionen in allen PVS-Systemen vorgesehen, die zur Auswertung der ZE-Daten dienen. Die ZE-Abrechnung erfolgt nur hinsichtlich der jeweiligen Festzuschüsse über die KZVLB. Die den vertragszahnärztlichen Vergütungen und den Berechnungen der Festzuschüsse zugrunde liegenden Punktwerte werden anders als in allen anderen Leistungsbereichen nicht auf Landes-, sondern auf Bundesebene von der KZBV und dem GKV-SV vereinbart.

Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Punktwertverhandlungen benötigt die KZBV aussagekräftige statistische Informationen über das tatsächliche Abrechnungsgeschehen auf Landesebene.

Mittlerweile haben alle Praxissoftwarehersteller der KZBV die Implementierung der neuen ZE Sendemodule nachgewiesen und einige haben die erforderlichen Updates sogar bereits ausgeliefert. Daher beinhalten diese PVS-Systeme ab dem Jahr 2016 verschiedene neue Funktionen bei der ZE Abrechnung, welche eine Teilnahme an einer elektronischen Erhebung gleich- und andersartiger Versorgungsfälle (ZE-Statistikfunktion) ermöglichen.

Die in verschlüsselter und anonymisierter Form übermittelten Daten sind von der KZVLB nicht entschlüsselbar und werden unmittelbar an die KZBV weitergeleitet, die damit die Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Punktwertverhandlungen für ZE erhält. Die Teilnahme ist freiwillig.

Soweit Sie die neuen Möglichkeiten einer automatisierten Datenübermittlung durch die ZE Statistikfunktion nicht nutzen möchten, besteht weiterhin die Möglichkeit einer entsprechenden Datenlieferung in dem eingeführten schriftlichen Verfahren. Im Interesse einer möglichst breiten und daher tragfähigen Datenbasis bitten wir Sie ausdrücklich darum, ggf. auch diese weiterbestehende Möglichkeit der Datenübermittlung zu nutzen.

**Ablaufskizze für die Zahnarztpraxen zur Teilnahme
an der Erhebung der ZE-Statistiken für die KZBV**

Installation des Software-Updates des PVS-Hersteller

Bei Erstellung der monatlichen ZE-Abrechnung :
Änderung des Teilnahmestatus für die ZE-Statistiken
(Form und Gestaltung der Bildschirmoberfläche sind
programmspezifisch)

Teilnahmestatus bzgl. der Erhebung von ZE-Statistikdaten

Hinweise zur Entscheidung über die Teilnahme an der Erhebung von
ZE-Statistikdaten durch die KZBV:

Bei aktiviertem Teilnahmestatus werden zusätzlich zu den mit der
ZE-Abrechnung an die KZV übermittelten Daten diese ZE-
Abrechnungsdaten ergänzt, um Daten zu angefallenen GOZ-
Leistungen bei gleich- und andersartigen Versorgungen
einschließlich der Direktabrechnungsfälle **anonymisiert**
– d. h. **weder auf Ihre Zahnarztpraxis noch auf die Patienten**
beziehbar – und gegenüber der KZV verschlüsselt an die KZBV für
interne statistische Auswertungen zu versorgungspolitischen
Zwecken übermittelt.

Diese Daten können von Ihnen vor deren Übermittlung zusammen
mit den ZE-Abrechnungsdaten für die KZV in einer speziellen
Ansicht eingesehen werden.

Möchten Sie an dieser Erhebung von ZE-Statistikdaten teilnehmen?

Ja

Nein

Diese Entscheidung kann von Ihnen jederzeit geändert werden.

Ja

Nein

Datenübermittlung der monatlichen
ZE-Abrechnung und der ZE-
Statistiken für die KZBV an die KZV

Datenübermittlung der monatlichen
ZE-Abrechnung an die KZV

Anonymisierte Übermittlung der ZE-
Statistiken durch die KZV an die
KZBV

MODULVERSIONEN FÜR DAS LEISTUNGSQUARTAL II/2016 UND DIE MONATLICHEN ABRECHNUNGEN JULI/2016

Einen Link zu den aktuellen Abrechnungs-Modulversionen der KZBV finden Sie auf dem Verwaltungsserver der KZVLB nach dem Login zur Online-Abrechnung unter dem Menüpunkt „Abrechnung“ in der ersten Zeile der Upload-Tabelle.



Natürlich können Sie diese Informationen auch direkt auf der Internetseite der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (www.kzbv.de) abrufen. Dort finden Sie diese unter der Rubrik „Telematik und IT“ (im Bereich „Zahnärzte“).

Ebenfalls dort finden Sie eine ausführliche Dokumentation zu den „Fehlermeldungen der Abrechnungsmodule auf Fallebene“, die Sie einsehen und downloaden können.

Der früheste Upload-Termin für die Monatsabrechnungen Juli wird diesmal wegen der eventuell anstehenden Urlaubstage ab dem 24.06.2016 ermöglicht, im August wegen der Sommerferien bereits ab 22.07.2016.

Die KCH- und KFO- Abrechnungen können wie immer ab dem 16.06. übermittelt werden.

Abrechnungsart	Modul- Version
KCH	3.1 (3.2 ab 01.07.)
KFO	3.3 (3.4 ab 01.07.)
ZE	3.7 (3.8 ab 01.07.)
ZE-Sendemodul	0.6 (0.7 ab 01.07.)
PAR	1.8 (1.9 ab 01.07.)
KB	2.5 (2.6 ab 01.07.)
Knr (Kassennummernmodul)	4.4

Stand: 20.06.2016

Zur Beachtung:

Ihr Softwarehersteller hat Ihnen sicherlich bereits die neuen Modulversionen zur Verfügung gestellt, die ab dem 01.07.2016 für die Leistungseingabe zum Einsatz kommen.

Für alle Abrechnungsarten gilt:

Werden nunmehr dem Abrechnungsmodul die veralteten Rechtskreisangaben „1“ (West) und „9“ (Ost) als „Besondere Personengruppe“ übergeben, kommt es zur Fehlermeldung Nr.034 („Kennzeichnung Besonderer Personengruppe falsch“) => wie bei einer Fehlermeldung zu verfahren ist, sollte Ihnen ihr Softwarehersteller vorschlagen.

In dem zur Verfügung stehenden Fallzahlprotokoll wird der Personenkreis gemäß §§ 4u.6 Asyl-bLG jetzt in gleicher Weise ausgewiesen, wie bislang schon der Personenkreis gemäß § 264 Abs.2 SGB V.

Die neue Version des ZE-Abrechnungsmodul 3.8 ist auch für die Abrechnung von Heil-und Kostenplänen, die vor dem 01.07.2016 ausgestellt wurden, verwendbar.

Für Heil- und Kostenpläne, die ab dem 01.07. ausgestellt werden, ist die **Geb.-Nr. 93** nicht mehr zu verwenden. Ab diesem Zeitpunkt stehen dafür zwei neue Gebührennummern **93a und 93b** zur Verfügung.

Im Übrigen:

Die in der KZVLB eingesetzten Empfangsmodule zur Abrechnung Ihrer Leistungen sind abwärtskompatibel, verarbeiten also alle Abrechnungen, die mit einer höheren, als von der KZV erlaubten (siehe Tabelle **fettgedruckt**) Versionsnummer eingereicht werden (gilt vorrangig für die monatlichen Abrechnungen wg. der zeitlichen Überschneidungen).

ERINNERUNG ZUR BEANTRAGUNG EINER PAUSCHALEN FINANZIERUNGSUNTERSTÜTZUNG FÜR DEN AUSTAUSCH DES KARTENTERMINAL „GCR 5500-D“ DER FIRMA GEMALTO GMBH

Wie wir Ihnen bereits mehrfach mitgeteilt hatten, werden im Laufe dieses Jahres Gesundheitskarten der Generation 2 (G2) von den Krankenkassen ausgegeben.

Diese können vom stationären Terminal GCR 5500-D der **Fa. gemalto** nicht gelesen werden.

Betroffene Praxen werden bei der Anschaffung eines neuen Gerätes finanziell unterstützt, indem sie auf der Seite der gematik die entsprechende Pauschale von 58,89 Euro beantragen können.

Seit dem 01. Juni steht auf der gematik-Website (=> Support => gemalto: Beantragung Pauschale) dafür ein Formular bereit – Antragsende ist der 31.07.2016 – bitte kümmern Sie sich rechtzeitig, da nur 5000 Anträge bundesweit zur Verfügung stehen.

Dietlind Sczepanski, Telefon: 0331 2977-110, dietlind.sczepanski@kzvlb.de

ÄNDERUNGEN BEI ADHÄSIVBRÜCKEN

Änderung der ZE-Richtlinie sowie neue Gebührennummern 93a und 93b ab 01.07.2016

In Anpassung an die zahnmedizinische Entwicklung bei der Versorgung mit Adhäsivbrücken hat der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Sitzung vom 18.02.2016 Änderungen im Abschnitt D. II. Nrn. 22 und 24 der Zahnersatz-Richtlinie beschlossen.

Die bisherige Nr. 22 ist wie folgt ergänzt worden:

„[...] Zum Ersatz eines Schneidezahns kann bei ausreichendem oralem Schmelzangebot an einem oder beiden Pfeilerzähnen eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem oder zwei Flügeln angezeigt sein. Bei einflügeligen Adhäsivbrücken zum Ersatz eines Schneidezahns sollte der an das Brückenglied der Adhäsivbrücke angrenzende Zahn, der nicht Träger eines Flügels ist, nicht überkronungsbedürftig und nicht mit einer erneuerungsbedürftigen Krone versorgt sein.“

Die Nr. D. II. 24. der ZE-Richtlinie lautet nunmehr:

„Bei Versicherten, die das 14. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, können zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen bei ausreichendem oralem Schmelzangebot der Pfeilerzähne eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln oder zwei einspannige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst mit je einem Flügel angezeigt sein.“

Aufgrund der Änderung der ZE-Richtlinie hat der Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen die Einfügung zweier neuer Gebührennummern in Teil 5 des BEMA beschlossen, die zukünftig unter den BEMA-Nrn. 93a und 93b geführt werden und die bisherige BEMA-Nr. 93 ersetzen. Folgende Neuerungen sind vorgesehen:

BEMA-Nr. 93	entfällt	
BEMA-Nr. 93a	Adhäsivbrücke mit einem Flügel	240 Punkte
BEMA-Nr. 93b	Adhäsivbrücke mit zwei Flügeln	335 Punkte

Diese Änderungen treten zum **01.07.2016** in Kraft.

Die neuen ZE-Richtlinien und BEMA-Texte sowie ausführliche Informationen erhalten Sie im nächsten Rundschreiben.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Frau Schlomm, Tel.: 0331 2977-102, christina.schlomm@kzvlb.de
Frau More-Krüger, Tel.: 0331 2977-146, margit.more@kzvlb.de
Frau Stroißnig, Tel.: 0331 2977-178, helgina.stroißnig@kzvlb.de

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

**SITZUNGSTERMIN DES ZULASSUNGS-AUSSCHUSSES FÜR ZAHNÄRZTE
LAND BRANDENBURG 2016**

22. September 2016

(Annahmestopp von Anträgen: 26. August 2016)

Anträge an den Zulassungsausschuss sind rechtzeitig, d.h. mindestens drei Wochen vor Sitzung des Zulassungsausschusses, bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg, Helene-Lange-Str. 4-5, 14469 Potsdam einzureichen.

Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses prüft Anträge und Unterlagen auf Vollständigkeit und fristgerechten Eingang. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nichtgezahlte Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt und demnach auch nicht entschieden.

Der Verzicht auf die Zulassung als Vertragszahnarzt sollte möglichst mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung folgenden Kalendervierteljahres erfolgen.

Anträge auf Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften werden prinzipiell zum Quartalsbeginn genehmigt.

Bei Rückfragen bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg

Gabriele Sotscheck, Telefon: 0331 2977-334, gabriele.sotscheck@kzvlb.de

Punktwertübersicht ab 01.01.2016 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 6/2016 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0171 <u>BKK</u> : 1,0166 <u>IKK</u> : 1,0153 <u>SVLFG</u> : 1,0160 <u>Knappschaft</u> : 1,0155	1,0149
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0702 <u>BKK, SVLFG</u> : 1,0659 <u>IKK</u> : 1,0660 <u>Knappschaft</u> : 1,0658	1,0614
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	0,9747	0,9801
		IP/FU	1,0594	1,0163
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	0,9887 KB: 0,8605	1,0738
		IP/FU	<u>AOK, SVLFG</u> : 1,0922 <u>BKK</u>: 1,0922 <u>IKK, Knappschaft</u> : 1,0922	1,0738
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0231 <u>BKK, IKK, Knappschaft</u> : 1,0253 <u>SVLFG</u> : 1,0307	1,0738
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1341 <u>BKK</u> : 1,1400 <u>IKK, Knappschaft</u> : 1,1405 <u>SVLFG</u> : 1,1717	1,1452
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u>: 1,0264 <u>BKK, IKK, Knappschaft</u> : 0,9939 <u>SVLFG-LKK</u> : 0,9949	0,9939
		IP/FU	<u>AOK</u>: 1,1621 <u>BKK, IKK</u> : 1,1253 <u>Knappschaft, SVLFG</u> : 1,1253	1,1253
Hessen	20	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u>: 1,0280 <u>BKK</u>: 1,0286 <u>IKK</u> : 0,9995 <u>SVLFG</u>: 1,0299 <u>Knappschaft</u>: 1,0288	0,9995
		IP/FU	<u>AOK, BKK</u>: 1,0786 <u>IKK</u> : 1,0478 <u>SVLFG, Knappschaft</u>: 1,0822	1,0472
Berlin	30	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,9700 / ab 01.04.: 1,0040 <u>BKK</u> : 0,9700 / ab 01.04.: 1,0065 <u>IKK</u> : 0,9700 / ab 01.04.: 1,0040 / ab 01.07.: 1,0080 <u>Knappschaft</u>: 0,9687 / ab 01.07.: 1,0021 <u>SVLFG</u> : 0,9811	0,9720 ab 01.04.2016: 0,9943 ab 01.07.2016: 1,0021
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0627 / ab 01.04.: 1,0940 <u>BKK</u> : 1,0627 / ab 01.04.: 1,0940 <u>IKK</u> : 1,0627 / ab 01.04.: 1,0930 <u>Knappschaft</u>: 1,0627 / ab 01.04.: 1,0924 <u>SVLFG</u> : 1,0550	1,0623 ab 01.04.2016: 1,0924
Bremen	31	KCH, PAR, KB	0,9770	0,9770
		IP/FU	1,0320	1,0320

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2016 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,0240	1,0600
		IP/FU	<u>AOK, BKK, IKK:</u> 1,0812 <u>Knappschaft:</u> 1,0812 <u>SVLFG:</u> 1,0812	1,0780
Saarland	35	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 1,0110 <u>BKK, IKK, SVLFG, Knapp.:</u> 0,9820	-
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,0626 <u>BKK, IKK, SVLFG:</u> 1,0522 <u>Knappschaft:</u> 1,0322	-
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,0240	-
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,0621 <u>IKK, SVLFG:</u> 1,0621 <u>BKK, Knappschaft:</u> 1,0621	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,0207	0,9915
		IP/FU	1,0635	1,0300
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 0,9589 <u>BKK:</u> 0,9984 <u>IKK:</u> 0,9904 <u>SVLFG:</u> 0,9811 <u>Knappschaft:</u> 0,8620	1,0160
		IP/FU	<u>AOK:</u> 0,9977 <u>BKK:</u> 0,9984 <u>IKK:</u> 1,0350 <u>SVLFG:</u> 1,0550 <u>Knappschaft:</u> 0,9203	1,0160
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 0,9923 <u>BKK, Knappschaft:</u> 0,9353 <u>IKK:</u> 0,9900 <u>SVLFG:</u> 0,9811	0,8962
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,0860 <u>BKK, Knappschaft:</u> 1,0237 <u>IKK:</u> 1,0887 <u>SVLFG:</u> 1,0550	0,9738
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 0,9800 / ab 01.07.2016: 1,0045 <u>BKK:</u> 0,9800 / ab 01.07.2016: 1,0040 <u>IKK:</u> 0,9975 <u>Knappschaft:</u> 0,9800 / ab 01.07.: 1,0004 <u>SVLFG:</u> 0,9811	0,9804
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,1275 <u>BKK:</u> 1,0886 / ab 01.04.2016: 1,1275 <u>IKK:</u> 1,1062 <u>Knappschaft:</u> 1,1122 <u>SVLFG:</u> 1,0550	1,0893
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK:</u> 0,9800 / ab 01.07.2016: 1,0045 <u>BKK, Knappschaft:</u> 0,9800 <u>IKK:</u> 0,9959 <u>SVLFG:</u> 0,9811	0,9766
		IP/FU	<u>AOK:</u> 1,1275 <u>BKK:</u> 1,1000 <u>IKK:</u> 1,1030 <u>SVLFG:</u> 1,0550 <u>Knappschaft:</u> 1,1008	1,0951

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.